

**Rechtsverordnung betreffend die Ländeanlagen  
für die Personenschifffahrt im Bereich der Stadt Passau  
(Ländeordnung)**

**In der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.04.2019 und  
der Änderungsverordnung vom 16.01.2020**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 36 S. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die folgende Ländeordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Personenschifffahrtsländen Passau-Altstadt am rechten Donau-Ufer und Passau-Lindau am linken Donau-Ufer.

(2) Das Gebiet der Lände **Passau-Altstadt** wird wie folgt begrenzt:

a) wasserwärts, gemessen von der Uferlinie im rechten Winkel ausgehend zum Strom hin

von Donau-km 2225,330 – 2225,537            30 m von der stromseitigen Kante des  
Anlegepontons,

von Donau-km 2225,537 – 2226,050            25 m von der Vorderkante Kaimauer,

von Donau-km 2226,050 – 2226,560            36 m von der Vorderkante Kaimauer,

von Donau-km 2226,560 – 2226,710            45 m von der Vorderkante Kaimauer,

b) landwärts, jeweils ab der Böschungsoberkante bzw. Wasserseite Kaimauer

- bei Donau-km 2225,33 – 2225,54            bis 3 m landeinwärts ab Böschungsoberkante  
bzw. Kaimauer gemessen

- bei Donau-km 2225,54 – 2225,83            bis zur landseitigen Grundstücksgrenze des  
Grundstückes mit der Flurnummer 115

- bei Donau-km 2225,83 – 2226,25            bis einschließlich Bürgersteigkante

- bei Donau-km 2226,25 - 2226,62            bis zur südlichen Begrenzung der für Fußgänger,  
Fahrradfahrer und den Schiffszulieferverkehr  
vorgesehenen Mischfläche

- bei Donau km 2226,62 – 2226,71 bis einschließlich des Böschungsfußes der Ost-  
rampe der Schanzlbrücke

(3) Das Gebiet der Lände **Passau-Lindau** wird wie folgt begrenzt:

a) wasserwärts

zwischen Donau-km 2222,585 bis 2223,130 gemessen von der wasserseitigen Spundwandkan-  
te im rechten Winkel zum Strom hin 35 Meter,

b) landwärts

zwischen Donau-km 2222,585 bis 2223,130 von der wasserseitigen Spundwandkante bis zum  
Böschungsfuß der Bundesstraße B 388.

## **§ 2 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben**

Wer im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat ist von  
den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

## **§ 3 Begriff der schwimmenden Anlage**

Der in dieser Ländeordnung verwendete Begriff der „schwimmenden Anlage“ entspricht nicht  
der Definition des § 1.01 Nr. 6 DonauSchPVAnIA.

Wenn in dieser Ländeordnung der Begriff „schwimmende Anlage“ verwendet wird, so umfasst  
dieser ausschließlich schwimmende Anlagen, die nur vorübergehend stillliegen.

Nicht umfasst sind die dauerhaft stillliegenden schwimmenden Anlagen.

## **§ 4 Geltung anderer Vorschriften**

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden Vorschriften  
des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung:

1. Das Straßenverkehrsgesetz und die gemäß § 6 StVG erlassenen Rechtsverordnungen
2. Alle auf der Bundeswasserstraße Donau geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere
  - die Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV) vom 27.05.1993, (BGBl. I S. 741)
  - die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 17.03.1988 (Bin-  
nenschiffs-Untersuchungsordnung – BinSchUO, BGBl. I S. 238)

- Vorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder aus Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen der Bund nach Art. 24 des Grundgesetzes Hoheitsrechte übertragen hat, ergeben.

(2) Die aufgrund der in Absatz eins genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art gelten ebenfalls entsprechend.

## **§ 5 Zuständigkeiten**

(1) Ländebehörde ist die Stadt Passau.

(2) Vollzugsbehörde gemäß Art. 36 S. 2 bis 4 BayWG ist die Stadtwerke Passau GmbH als beliehene Gesellschaft des privaten Rechts. Zum Vollzug zählt nicht die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 61 Abs. 1 S. 2, 74 Abs. 1 Nr. 5 d BayWG). Die Stadtwerke Passau GmbH ist zugleich Betreiberin der Länden, deren Benutzung sie ergänzend durch ihre privatrechtlichen Benutzungsbedingungen regelt.

(3) Die Einteilung der Länden in mehrere Liegestellen sowie deren Lage und Nummerierung nimmt die Vollzugsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg und der Ländebehörde vor.

## **§ 6 Verhalten im Ländegebiet**

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Das Laden, Löschen und Lagern, ausgenommen für den eigenen Bedarf der Personenschiffahrt, ist verboten.

(3) Das Lagern von Gütern im Freien ist verboten.

## **§ 7 Anlegen, Festmachen, Ankern**

(1) Das Anlegen und Festmachen an den Länden ist nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde zulässig. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn gegen den Verantwortlichen des Ausrüsters

(z. B. Reederei) des jeweiligen Schiffes, gegen den Schiffsführer und/oder gegen den Maschinisten im Zusammenhang mit der Einleitung ungeklärten oder nicht ausreichend geklärten häuslichen Abwassers oder Klärschlammes in Gewässer von deutschen Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden

- binnen fünf Jahren vor Antragstellung ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen §§ 324, 326 StGB mit einer Verurteilung oder einer der Verurteilung gleichstehenden Entscheidung rechtskräftig abgeschlossen wurde und/oder
- binnen drei Jahren vor Antragstellung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen Art. 3 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. II 2003, 1800) gegen die BinSchUO oder gegen diese Ländeordnung mit einem Bußgeld rechtskräftig geahndet wurde.

Bei Verurteilung oder Ahndung zwischen Antragstellung und Anlandung kann die Erlaubnis widerrufen werden. Versagung oder Widerruf sind ausgeschlossen, wenn nachgewiesen ist, dass die Befürchtung der Einleitung ungeklärten oder nicht ausreichend geklärten häuslichen Abwassers [oder Klärschlammes] in Gewässer z. B. wegen Behebung von Mängeln oder wegen Nachrüstung der Schiffskläranlage, im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr besteht und in der Zukunft weitere Verstöße nicht mehr zu erwarten sind. Es steht im Ermessen der Vollzugsbehörde, die Anforderungen an den Nachweis sowie an die Prognose zu konkretisieren. Zur Entscheidung über die Prognose durch die Vollzugsbehörde kann verlangt werden, vor Erteilung einer Erlaubnis das Schiff binnen Zwei-Jahresfrist ein- oder mehrfach nur zum Zwecke der Nachschau anlanden zu lassen, ob die Schiffskläranlage ordnungsgemäß in Gebrauch gesetzt ist. Zu dieser Überprüfung darf die Vollzugsbehörde sich auf Kosten des Betroffenen in angemessenem Umfang auch der Hilfe Dritter bei der Überprüfung bedienen. Die Vollzugsbehörde kann in der Benutzungsordnung zu den Prüfungen nach den Sätzen 4 bis 7 nähere Regelungen erlassen.

(1a) Die Erlaubnis soll ferner versagt werden, wenn aus anderen Gründen von Gesetzes wegen zur Vorbeugung einer auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse plausibel befürchteten Schädigung der Umwelt, insbesondere in Zusammenhang mit Schadstoffemissionen, die Versagung erforderlich erscheint. Die Vollzugsbehörde kann in der Benutzungsordnung hierzu nähere Regelungen erlassen.

(2) Die Zuweisung der Liegeplätze obliegt der Vollzugsbehörde. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes für ein Fahrzeug. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung gewechselt werden.

(3) Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen des Uferweges zulässt.

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Befestigung ist zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauchen anzupassen.

(4) Durch das Festmachen dürfen weder der Verkehr auf der Bundeswasserstrasse noch der Verkehr auf den Uferwegen, Treppen und Steigleitern mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

(5) Fahrgäste, Passagiere und Besucher dürfen ein Fahrzeug nur über den für den Personenverkehr freigegebenen Zugang betreten und verlassen. Der Zugang darf nur freigegeben werden, wenn das Fahrzeug festliegt.

(6) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren durch Personen – auch Passagiere – dulden.

Sie müssen dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg ver- und entsorgt wird.

## **§ 8 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag**

(1) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige) sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Dienstkräfte der Landesbehörde oder der Vollzugsbehörde im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren.

Den Dienstkräften ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

(2) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anordnung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

## **§ 9 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge**

(1) Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist ein Obhutspflichtiger zu bestellen; dieser ist der Vollzugsbehörde mitzuteilen.

(2) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein.

(3) Absätze eins und zwei gelten nicht für die Fahrzeuge der Vollzugsbehörde, des öffentlichen Dienstes, Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie Kleinfahrzeuge. Die Vollzugsbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

(4) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

## **§ 10 Verunreinigung des Gewässers und der Lände**

(1) Die Verunreinigung des Gewässers und der Lände ist verboten.

(2) Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Vollzugsbehörde dafür bestimmten Stellen abgelegt werden.

(3) Flüssige wassergefährdende Stoffe sowie Bilge-, Ballast- und Tankwaschwässer dürfen in das Gewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden.

(4) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer, das Gewässerbett oder auf den Ländebereich, so hat der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich die Vollzugsbehörde oder die Polizei zu benachrichtigen.

Er hat die nötigen Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Ausbreitung der Stoffe oder eine sonstige Vergrößerung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Weisungen der Ländebehörde, der Vollzugsbehörde sowie der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.

(5) Sind feste oder flüssige Stoffe, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Gewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Fall ist die Vollzugsbehörde unverzüglich und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.

(6) Abwasser, Müll, Sperrmüll und sämtliche zur Entsorgung bestimmten Stoffe dürfen nur in der von der Vollzugsbehörde in ihren jeweiligen Benutzungsbedingungen vorgesehenen Art und Weise entsorgt werden.

## **§ 11 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände**

(1) Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Schiffsverkehr behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige verpflichtet, die Vollzugsbehörde, die Ländebehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen der Vollzugs- oder Ländebehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand gehoben wird. Die Ländebehörde sowie die Vollzugsbehörde sind berechtigt, eine Frist zu setzen, bis zu der der Gegenstand gehoben sein muss.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Ländebehörde oder die Vollzugsbehörde unverzüglich selbst die Bergung betreiben und sämtliche entstehenden Kosten dem Verursacher, dem Schiffsführer oder dem Obhutspflichtigen auferlegen.

(2) Soweit eine Wassergefährdung zu besorgen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu treffen.

## **§ 12 Verkehrsstörende Einrichtungen**

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Ländebetrieb, den Schiffsverkehr im Ländebereich oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

## **§ 13 Stilllegen von Fahrzeugen**

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Geltungsbereich dieser Ländeordnung nicht stillgelegt werden.

(2) Im Geltungsbereich dieser Ländeordnung ist es verboten, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu benutzen.

(3) Reparaturen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können, dürfen nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde durchgeführt werden.

## **§ 14 Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen.**

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in Gang gesetzt werden

1. kurz vor dem Ablegen
2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten
3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage
4. für Standproben mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde.

(2) Bei Gebrauch der Schiffsschraube muss ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näherkommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird.

## **§ 15 Lärmschutz für die Lände Passau-Altstadt**

(1) Im Bereich der Lände Passau-Altstadt i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Ländeordnung ist nach dem Anlegen der Betrieb von Bordaggregaten (Lüfter, Stromaggregate, etc.) nicht zulässig, soweit es



dadurch zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) kommt. Zum Anlegen gehört auch der Zeitraum von ½ Stunde ab Ausbringen der Vertäuung bzw. vor deren Lösen.

(2) Außerhalb der Anlegezeit ist es verboten, abgaserzeugende Motoren zu betreiben. Von diesem Verbot kann die Vollzugsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit und solange der Betrieb für die Stromversorgung des Schiffes erforderlich ist und eine ausreichende landseitige Stromversorgung nicht zur Verfügung steht.

(3) In der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr darf der von Fahrzeugen, von schwimmenden Anlagen und von sonstigen der Personenschifffahrt dienenden Anlagen landseitig abgestrahlte A-Schallleistungspegel außerhalb der Anlegezeit die folgenden Werte nicht überschreiten:

<b>Bereich</b>	<b>LWA</b>	<b>LWA in 7,5 m</b>
Ortsspitze bis Prinzregent-Luitpold-Brücke (derzeit Liegestellen 1,2,3,4)	75 dB(A)	52 dB (A)
Prinzr.-Luitp.-Brücke bis auf Höhe Einmündung Schrottgasse (derzeit Liegestellen 5,6,7)	89 dB(A)	63 dB (A)
Einmünd. Schrottgasse bis auf Höhe der Einmündung Kastnergasse in die Untere Donaulände (derzeit Liegestellen 8,9,10,11)	75 dB(A)	52 dB (A)
Höhe Einmündung Kastnergasse bis zum Böschungsfuß der Ostrampe der Schanzlbrücke (derzeit Liegestellen 12,13,14)	86 dB (A)	60 dB (A)

Zur lärmtechnischen Überprüfung werden die Werte LWA in 7,5 m herangezogen.

(4) In der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr darf der wasserseitig abgestrahlte A-Schallleistungspegel LWA den Wert von 95 dB (A) nicht überschreiten.

(5) Die Länderbehörde oder die Vollzugsbehörde kann weitergehende Anforderungen zum Zwecke des Lärmschutzes – insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Vorgängen – stellen.

## **§ 16 Besondere Erlaubnis zum Einlaufen**

(1) Einer besonderen Erlaubnis der Ländebehörde zum Einlaufen in den Bereich der Personenschiffahrtsländen bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die

1. zu sinken drohen,
2. brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
3. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Ländebetrieb gefährden oder behindern können,
4. zum Verschrotten bestimmt sind,
5. die nicht zum Verkehr zugelassen sind,
6. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz vom 01.07.1971 zu den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25.07.1969 (BGBl. II S. 865) und der Verordnung zur Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25.07.1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11.11.1971 (BGBl. I S. 1811) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(2) Einer solchen Erlaubnis bedürfen ebenfalls:

1. Frachtschiffe,
2. Fahrzeuge, die Stoffe nach Anlage 1 zum ADNR vom 25.07.2003 in der jeweils gültigen Fassung befördern,
3. Kleinfahrzeuge, ausgenommen Behördenfahrzeuge.

## **§ 17 Anordnungen, Erlaubnisse und Ausnahmen**

(1) Die Vollzugsbehörde kann Anordnungen für den Einzelfall zur Durchsetzung der in dieser Verordnung genannten Ge- und Verbote, zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte und Besitz, zur Reinhaltung, zum Ausbau und zur Unterhaltung der Gewässer sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Ländeggebiet erlassen.

(2) Soweit diese Verordnung die Erteilung einer Erlaubnis durch die Ländebehörde oder durch die Vollzugsbehörde vorsieht, so ist die Erlaubnis zu versagen, wenn einer der in Absatz 1 genannten Gründe dies erfordert.

Soweit aufgrund dieser Verordnung eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe widerrufen werden.

(3) In Einzelfällen kann die Ländebehörde durch Verwaltungsakt Ausnahmen von den Verboten dieser Ländeordnung zulassen, wenn dies erforderlich ist und soweit dadurch keines der in Absatz 1 genannten Schutzgüter gefährdet wird.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d) BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der in dieser Ländeordnung aufgestellten Gebote zuwiderhandelt,
2. gegen eines der in dieser Ländeordnung aufgeführten Verbote verstößt,
3. den Weisungen oder Anordnungen der Ländebehörde oder der Vollzugsbehörde nicht Folge leistet.

(2) Insbesondere kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 2 an der Lände Güter lädt, löscht oder lagert,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Güter im Freien lagert,
3. gegen die Vorschriften des § 7 über das Anlegen, Festmachen und Ankern verstößt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 das Betreten und Besichtigen durch Dienstkräfte der Ländebehörde oder der Vollzugsbehörde oder deren Mitfahren auf Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen nicht zulässt,
5. die gemäß § 8 Abs. 1 geforderten Auskünfte oder den Einblick in die Schiffs- oder Ladepapiere verweigert,
6. entgegen § 9 Abs. 1 keinen Obhutspflichtigen bestellt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 keinen geeigneten Vertreter einsetzt,
8. entgegen § 9 Abs. 4 keine Bordwache stellt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 das Gewässer oder die Lände verunreinigt,
10. entgegen § 10 Abs. 2 und Abs. 3 feste Stoffe in das Gewässer einbringt oder flüssige wassergefährdende Stoffe oder Bilge-, Ballast- oder Tankwaschwässer in das Gewässer leitet oder ablässt,
11. entgegen § 10 Abs. 6 Abwasser, Müll, Sperrmüll oder sonstige zur Entsorgung bestimmte Stoffe nicht in der Art und Weise entsorgt, die in den jeweils gültigen Nutzungsbestimmungen der Vollzugsbehörde vorgesehen ist,

12. einen gesunkenen Gegenstand nicht innerhalb einer von der Lände- oder Vollzugsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 gesetzten Frist hebt,
13. verkehrsstörende Einrichtungen im Sinne des § 12 nicht unverzüglich entfernt, nachdem er von der Vollzugsbehörde dazu aufgefordert worden ist,
14. die Stilllegung eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage im Sinne des § 13 Abs. 1 nicht unverzüglich aufhebt, nachdem er von der Lände- oder der Vollzugsbehörde dazu aufgefordert worden ist,
15. ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage, die im Sinne des § 13 Abs. 2 zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt wird nicht unverzüglich aus dem Geltungsbereich dieser Ländeordnung entfernt, nachdem er von der Lände- oder Vollzugsbehörde dazu aufgefordert worden ist,
16. Reparaturen durchführt, nachdem ihm von der Vollzugsbehörde mitgeteilt worden ist, dass die Reparaturen die öffentliche Sicherheit gefährden können und nachdem ihm auch mitgeteilt worden ist, dass die gemäß § 13 Abs. 3 erforderliche Erlaubnis nicht erteilt wird,
17. die Schiffsschraube eines festgemachten Fahrzeuges in Gang setzt obwohl keiner der in § 14 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 genannten Tatbestände erfüllt ist,
18. entgegen § 15 Abs. 1 im Bereich der Lände Passau-Altstadt nach dem Anlegen Bordaggregate betreibt, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorrufen,
19. entgegen § 15 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung der Vollzugsbehörde außerhalb der Anlegezeit einen abgaserzeugenden Motor betreibt,
20. Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder sonstige der Personenschifffahrt dienende Anlagen betreibt, deren landseitig oder wasserseitig abgestrahlter A-Schallleistungspegel die in § 15 Abs. 3 und Abs. 4 angegebenen Höchstwerte überschreitet,
21. einer Anordnung der Lände- oder Vollzugsbehörde zuwiderhandelt, die diese gestützt auf § 15 Abs. 5 zum Zwecke des Lärmschutzes getroffen hat,
22. ohne besondere Erlaubnis in den Bereich der Personenschifffahrtslände einläuft, obwohl er nach § 16 einer besonderen Erlaubnis bedurft hätte,
23. einer Anordnung der Vollzugsbehörde zuwiderhandelt, die diese gestützt auf § 17 Abs. 1 getroffen hat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Ländeordnung tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag ihrer Bekanntmachung folgt<sup>1</sup>.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ländeordnung tritt die Verordnung der Stadt Passau für die Anlegestellen der Fahrgastschiffe im Bereich der Stadt Passau (Hafenordnung) vom 14.03.1991 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten der Änderungsverordnungen: 01.04.2019 bzw. 23.01.2020.